

17. DEZ. 1958

Für das Nachschlagewerk!	ja (i)
Für die Sammlung!	nein
Für die Fachpresse!	nein

26.

Gesetz: Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung der Berliner Verkehrsbetriebe i.d.F. vom 5. Juni 1946, 9. November 1949 und 7. Mai 1952, § 4

Leitsätze:

1. Die Normen einer Betriebsvereinbarung können nur Personen erfassen, die noch in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen, nicht aber die Pensionäre (Bestätigung BAG 3, 1 - Großer Senat).
2. Um eine einseitige Kürzung von Ruhegeldern zu rechtfertigen, genügt nicht eine Notlage des Betriebes schlechthin. Es muß vielmehr hinzukommen, daß die Notlage durch Kürzung der Ruhegelder unter Umständen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen behoben werden kann. Die Kürzung muß also zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sein.

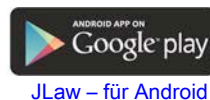
Aktenzeichen: 4 AZR 499/57

Urteil des BAG v. 17. Dezember 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~4~~ AZR 499/57
~~3~~ Sa 219/57 Berlin

Verkündet am
17. Dezember 1958

gez. Mißler,
Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Schwennicke und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Juli
1957 - 3 Sa 219/57 - wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der vorher bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war, trat am 1. Januar 1921 in die Dienste der Rechtsvorgängerin der [REDACTED] (BVG), eines Eigenbetriebes der Beklagten. Während der gesamten Zeit seiner Berufstätigkeit leistete er die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zusammen mit den Arbeitgebern. Am 13. September 1946 wurde er in den Ruhestand versetzt und erhielt neben der Sozialversicherungsrente ein Ruhegeld von der Beklagten. Zu dieser Zeit galten für die Versorgung der Betriebsangehörigen der BVG, die in Form einer Betriebsvereinbarung festgelegten "Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung" vom 5. Juni 1946, die mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft getreten waren. § 4 Abs. 4 dieser Betriebsvereinbarung bestimmte:

"Rentenbezüge aus der Sozialversicherung sind auf das Ruhegeld nicht anzurechnen."

Durch die Betriebsvereinbarung vom 9. November 1949 wurde § 4 Abs. 4 wie folgt neu gefaßt:

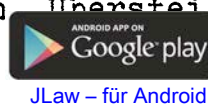
"Rentenbezüge aus der Sozialversicherung sind auf die Ruhegeldbezüge insoweit anzurechnen, als sie 10 % des zuletzt bezogenen beitragspflichtigen Einkommens übersteigen."

Diese Neufassung war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1950 befristet. Ihre Geltung wurde mehrfach, zuletzt bis zum 31. Mai 1952, verlängert. Mit Wirkung vom 1. Juni 1952 traten an ihre Stelle die Ruhegeldrichtlinien vom 7. Mai 1952. Diese bestimmten hinsichtlich der Anrechnung der Sozialversicherungsrenten in § 4 Abs. 3 u.a. folgendes:

"Auf die Ruhegeldbezüge sind Leistungen und Renten einschließlich Rentenzulagen bzw. Rentenzuschläge (jedoch ausschließlich Pflegezulagen) aus der Sozialversicherung, der Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, der Kriegsversorgung und aus sonstigen öffentlichen Mitteln, sowie bei Barleistungen aus der Sozialversicherung die Hälfte des Grundlohns pro Kalendertag anzurechnen mit der Maßgabe, daß dem Ruhegeldempfänger von den anzurechnenden Bezügen bis zum vollendeten 29. Dienstjahr 15 %, bei vollendetem 30. Dienstjahr 14 % und vom 31. Dienstjahr ab 13 % des berechnungs-
mässigen Einkommens verbleiben, übersteigen die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nach dieser Anrechnung verbleibenden Gesamtversorgungsbezüge 93 % des Berechnungseinkommens, so wird das Ruhegeld abermals um den übersteigenden Betrag gekürzt. In jedem Falle müssen dem Ruhegeldempfänger jedoch 15 % des Berechnungseinkommens als Ruhegeld verbleiben.

Eine Anrechnung der obigen Bezüge darf nur insoweit erfolgen, als die gesamten Versorgungsbezüge folgende Beträge übersteigen:
....."

Auf Grund der Betriebsvereinbarungen vom 9. November 1949 und 7. Mai 1952 rechnete die Beklagte dem Kläger seine Sozialversicherungsrente auf das von ihr gewährte Ruhegeld an, und zwar auch denjenigen Rententeil, der auf Beitragsleistungen aus der Zeit vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten zurückging. Der Kläger führte mehrere Prozesse, in denen er sich gegen die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen der Richtlinien für die Ruhegeldeinrichtung von 1949 und 1952 wandte, ohne zugleich auch ausdrücklich die Anrechnung der Sozialversicherungsrente durch die Beklagte anzugreifen.

Der Kläger ist der Ansicht, er brauche sich nach Wortlaut und Sinn des § 4 Abs. 4 bzw. Abs. 3 der Ruhegeldrichtlinien von 1949 bzw. 1952 jedenfalls nicht diejenigen Rentenbeträge anrechnen zu lassen, die auf Beitragsleistungen während einer vorbetrieblichen Tätigkeit beruhten, sofern diese nach seiner Pensionierung in Kraft getretenen Vorschriften überhaupt auf ihn anwendbar seien. Der Kläger verlangt zunächst die insoweit einbehaltenen Ruhegeldbeträge für die Jahre 1954 bis 1956. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 872,- DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie vertritt die Meinung, der Kläger habe sich der Anwendung der Betriebsvereinbarung vom 7. Mai 1952 stillschweigend unterworfen, da er in den Vorprozessen nie die Wirksamkeit der Anrechnung der Sozialversicherungsrenten als solche bezweifelt habe. Die getroffene und ihrem Wortlaut nach eindeutige Regelung entspreche auch unter Berücksichtigung



- 4 -

Billigkeit. Die Ansicht des Klägers würde dazu führen, daß die Bediensteten mit verhältnismäßig kurzer betrieblicher Dienstzeit ungerechtfertigt bevorzugt würden. Im übrigen sei die Beklagte auch wegen der wirtschaftlichen Notlage der Berliner Verkehrsbetriebe zur Anrechnung der Sozialversicherungsrenten befugt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr unter Zulassung der Revision stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

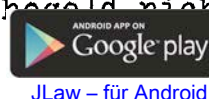
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für das Ruhestandsverhältnis des am 13. September 1946 pensionierten Klägers die Betriebsvereinbarung vom 5. Juni 1946 maßgeblich geblieben ist, die eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das betriebliche Ruhegeld nicht vorsah. Zwar wurde in späteren Betriebsvereinbarungen, beginnend mit dem Jahre 1949, eine teilweise Verrechnung der Rentenbezüge aus der Sozialversicherung mit dem betrieblichen Ruhegeld bestimmt. Die Normen dieser Betriebsvereinbarungen können aber nach den vom Großen Senat (EAG 3, 1) entwickelten Grundsätzen nur Personen erfassen, die noch in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen, nicht aber die Pensionäre, die, wie der Kläger, aus dem Betrieb inzwischen ausgeschieden sind. Die Ruheständler haben mit ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst einen individuellen Einzelanspruch gegen den Arbeitgeber erworben, der zwar in einer Betriebsvereinbarung wurzelt, aber nunmehr zu einem selbständigen schuldrechtlichen Anspruch geworden ist. Für den Kläger ist daher grundsätzlich auch nach Abänderung der Betriebsvereinbarung vom 5. Juni 1946 noch deren ursprüngliche Fassung maßgebend, die eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das betriebliche Ruhegeld nicht kannte.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

Der Große Senat hat allerdings weiter darauf hingewiesen, daß der Einzelanspruch des Pensionärs durch einzelvertragliche Abmachungen oder ausnahmsweise auch einseitig vom Arbeitgeber wegen Notlage des Betriebes abgeändert werden könne. Nun beruft sich die Beklagte zwar auf eine stillschweigende Unterwerfung des Klägers unter die Normen der späteren Betriebsvereinbarungen, die eine Rentenanrechnung vorsehen, und auf das Vorliegen einer betrieblichen Notlage. Sie kann jedoch damit keinen Erfolg haben. Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu dem Ergebnis kommt, ein Einverständnis des Klägers mit einer Umgestaltung seines Ruhestandsverhältnisses im Sinne einer teilweisen Anrechnung der Sozialversicherungsrente, insbesondere mit einer Anrechnung der sogenannten vorbetrieblichen Rententeile, könne nicht angenommen werden, so gibt diese Auslegung des rechtsgeschäftlichen Verhaltens der Parteien zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie läßt weder Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze erkennen, noch bleibt dabei wesentlicher Tatsachenstoff unberücksichtigt. Insbesondere zwingt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, der Umstand allein, daß der Kläger in mehreren Vorprozessen jeweils nur die Gültigkeit oder Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der späteren Betriebsvereinbarungen angegriffen hat, ohne deren Anwendbarkeit überhaupt ausdrücklich anzuzweifeln, nicht zu der Annahme, der Kläger habe sich durch die Führung der Vorprozesse der Anwendung dieser Betriebsvereinbarungen im übrigen unterworfen.

Hinsichtlich der von der Beklagten behaupteten Notlage der BVG geht das Landesarbeitsgericht zu Recht davon aus, daß nicht eine Notlage des Betriebes schlechthin genügt, um eine einseitige Kürzung von Ruhegeldern zu rechtfertigen. Es muß vielmehr hinzukommen, daß die Notlage durch Kürzung der Ruhegelder, u.U. in Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, behoben werden kann. Die Kürzung muß also zur

Freierhaltung des Betriebes erforderlich sein (Hueck-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1. Bd. § 52 VIII 3, S. 448; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1. Bd., S. 483; BAG AP Nr. 4 zu § 242/^{BGB}Ruhegehalt). Insoweit hat aber die Beklagte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Hinreichendes nicht vorgetragen. Gegenüber diesen Feststellungen hat die Revision auch keine zulässige Verfahrensrüge erhoben, sondern nur einige allgemeine Ausführungen über die behauptete Notlage der BVG vorgebracht.

Da mithin auf den Kläger nach wie vor die Betriebsvereinbarung vom 5. Juni 1946 anzuwenden ist und deshalb eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente nicht in Betracht kommt, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.Dr.Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Schwenicke

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

